

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2016 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 18. September 2012 beschlossen:

§ 1 **Änderungen**

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind diese den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.

§ 2 **In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hartheim am Rhein, den

Kathrin Schönberger
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hartheim am Rhein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.